

Kind über, es sei denn, daß *der Vater* nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn *der Vater* mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§1647

(1) Die Vermögensverwaltung *des Vaters* endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen *des Vaters* eröffnet wird.

(2) Nach der Aufhebung des Konkurses kann der Rat des Kreises die Verwaltung *dem Vater* wieder übertragen,

§ 1648

Macht *der Vater* bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die *er* den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann *er* von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen *ihm* selbst zur Last fallen.

§§ 1649 bis 1663 (weggefallen)

**Anmerkung:**

Eine Nutznießung der Eltern am Kindes vermögen entspricht nicht dem Art. 31 der Verfassung. Nach Art. 144 der Verfassung sind daher die Bestimmungen der §§ 1649 bis 1663 nicht mehr anwendbar.

§ 1664

*Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,*

**Anmerkung:**

Diese Bestimmung ist nicht mehr anwendbar. Vgl. Anm. zu § 1359.

§ 1665

*Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche*